

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juni 2013

Nr. 2013/1024

Fachstelle Jugendförderung Kanton Solothurn; Weiterführung

1. Ausgangslage

Das Sozialgesetz des Kantons Solothurn legt die Jugendförderung, mit Ausnahme der Koordination des gesetzlichen Jugendschutzes, in den Verantwortungsbereich der Einwohnergemeinden. Der Kanton führt gemäss § 114 des Sozialgesetzes des Kantons Solothurn (SG; BGS 831.1) eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Jugendfragen.

Der Kanton Solothurn lagerte im Jahr 2002 die Dienstleistungsbereiche für die Jugendförderung mittels Leistungsvereinbarung aus. In den Jahren 2002 - 2005 führte die Stiftung FOCUS die Fachstelle „Jugend aktiv! - Jugendförderung“. Seit 2006 bis Ende 2013 führt der Verein INFO-KLICK.CH, Kinder- und Jugendförderung Schweiz - nach einer offenen Ausschreibung - die „Fachstelle Jugendförderung Kanton Solothurn“ (RRB Nr. 2005/1973 vom 26. September 2005). Die Leistungsvereinbarung wurde mit RRB Nr. 2010/305 vom 23. Februar 2010 bis Ende 2013 verlängert.

Die Fachstelle soll weiterhin von einem privaten Anbieter geführt werden.

2. Erwägungen

2.1 Gesetzliche Vorgaben

Nach § 32 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003 (BGS 115.1) regelt der Regierungsrat in einer Verordnung die Vergabe von Teilleistungen nach aussen, welche für die Erfüllung von Leistungsaufträgen der Verwaltung erforderlich sind und von Dritten besser erfüllt werden können. Werden selbständige Leistungen vergeben, ist vertraglich sicherzustellen, dass

- a. Wirkungsziele und Resultate mess- und überprüfbar sind und evaluiert werden;
- b. die geforderte Qualität erreicht wird;
- c. der Rechtsschutz gewährleistet ist.

Nach § 21 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO) vom 06. Juli 2004 (BGS 115.11) entscheidet dabei der Regierungsrat über die Vergabe von Teilleistungen an Dritte, welche den Betrag von Fr. 100'000.-- übersteigen.

Soll die Erstellung einer selbständigen Leistung, insbesondere eines ganzen Produkts, an Dritte übertragen werden, ist dafür eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Diese Grundlage wurde in § 23 SG geschaffen.

Bei der Vergabe von Teilleistungen an Dritte sind die Vorgaben der Submissionsgesetzgebung zu beachten.

Gemäss § 4 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) vom 22. September 1996 (BGS 721.54) in Verbindung mit § 2^{bis} der Verordnung über öffentliche Beschaffungen (Submissionsverordnung) vom 17. Dezember 1996 (BGS 721.55) unterstehen im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich alle Arten von Aufträgen den Bestimmungen über öffentliche Beschaffungen. Nach § 15 Submissionsgesetz kann ein Dienstleistungsauftrag im freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn sein Gesamtwert den Betrag von Fr. 150'000.-- nicht überschreitet. Nach § 14 Submissionsgesetz kann ein Dienstleistungsauftrag im Einladungsverfahren vergeben werden, wenn sein Gesamtwert zwischen Fr. 150'000.-- und Fr. 250'000.-- liegt.

Erreicht die Auftragssumme den Betrag von Fr. 250'000.--, ist der Dienstleistungsauftrag nach § 15 Submissionsgesetz im offenen oder im selektiven Verfahren zu vergeben. Nach § 16 Abs. 1 Submissionsgesetz wird ein Auftrag, der im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben wird, im kantonalen Amtsblatt ausgeschrieben.

2.2 Inhaltliches

Aufgrund der Auswertungen der bisherigen Leistungsvereinbarung soll die Fachstelle Jugendförderung weiterhin von Dritten betrieben werden. Wie bisher soll die Leistungsvereinbarung zur Jugendförderung auch zwei Finanzierungselemente enthalten: Die Kosten für die Auslagerung der Fachstelle aus Mitteln der Staatsrechnung (ausserhalb des Globalbudgets); die Kosten für Projekte ohne öffentlich-rechtliche Verpflichtung aus Fondsmittern (§ 115 Absätze 2 und 3 SG).

Es ist vorgesehen, eine Leistungsvereinbarung im bisherigen Rahmen abzuschliessen (Betrieb der Fachstelle im Umfang von jährlich 150'000 bis 200'000 Franken; Projekte jährlich im Umfang von maximal 200'000 Franken).

Auszuschreiben ist nur die Übertragung „kantonale Anlauf- und Koordinationsstelle für Jugendfragen“, die aus der ordentlichen Staatsrechnung zu finanzieren ist. Aufgrund der Kostenfolge von 4x 150'000.-- bis 200'000.-- Franken = 600'000.-- bis 800'000.-- Franken ist die Vergabe im offenen oder selektiven Verfahren vorzunehmen.

Der Auftrag ergibt sich aus § 114 SG. Danach hat die Fachstelle Jugendförderung als kantonale Anlauf- und Koordinationsstelle für Jugendfragen a) Gemeinden, öffentliche und private Institutionen fachlich zu beraten; b) Institutionen und Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen; c) Projekte der Jugendarbeit fachlich zu begleiten; d) Projekte der Jugendkultur zu unterstützen; e) die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Das Angebot der Fachstelle für Jugendförderung im Kanton Solothurn beinhaltet somit die Bereiche Beratung, Projektförderung, Projekte sowie Information, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit, auch für Gemeinden und Regionen. Ziel der Fachstelle ist es, nebst allgemeinen Koordinations-, Vernetzungs- und Informationsaufgaben die bestehenden Jugendangebote zu erhalten und deren Weiterentwicklung zu fördern, aber auch innovative Gemeinden und Regionen bei der Neuschaffung von Jugendangeboten professionell zu beraten und zu unterstützen.

Auf Beiträge an Projekte besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Kantonale Beiträge sind subsidiär. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, richtet der Kanton jedoch aus den Erträgen staatlicher Fonds Beiträge aus. Die Beiträge können einseitig oder vertraglich an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen oder mit einer Leistungsvereinbarung (Rahmenbedingungen) verbunden werden (§ 115 Absätze 2 und 3 SG). Die Beiträge an Projekte werden aus dem Lotteriefonds finanziert. Das Kostendach beträgt maximal Fr. 200'000.-- pro Jahr.

3. Beschluss

- 3.1 Die Fachstelle Jugendförderung ist als kantonale Anlauf- und Koordinationsstelle für Jugendfragen weiterhin von einem privaten Dritten zu führen.
- 3.2 Die Kosten werden auf jährlich maximal 400'000.-- Franken festgelegt und folgendermassen finanziert:
 - für den Betrieb der Fachstelle Jugendförderung maximal Fr. 200'000.—jährlich aus der Staatsrechnung;
 - für die Realisierung diverser Projekte maximal Fr. 200'000.—jährlich aus dem Lotteriefonds.
- 3.3 Das Departement des Innern, vertreten vom Amt für soziale Sicherheit, wird ermächtigt, die Ausschreibung im offenen Verfahren durchzuführen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5); CHA, SET, KOR, BOR, Ablage
Fachkommission Familie, Kind, Jugend (Email-Versand durch ASO/RIC)